

Informationen zur Erdwärmenutzung

Grundwasserschutz:

Zum Schutz des Grundwassers muss Folgendes beachtet werden:

- Die Errichtung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen sind, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Tiefere Grundwasserstockwerke und gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser dürfen nicht berührt werden.
- Es dürfen keine Einleitungen oder Einträge in den Brunnen (z. B. durch Niederschlagswasser) möglich sein.
- Im Umkreis von 5 m um den Brunnen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gartendünger, Treibstoffkanister) gelagert werden.
- Der Brunnen muss mit einer dichten Brunnenabdeckung versehen werden. Die Abdeckung muss absperrbar sein.
- Chemikalien (z. B. zur Entfernung von Algen) dürfen in den Brunnen nicht eingebracht werden.

➤ **Grundwasserwärmepumpen**

Für Grundwasserwärmepumpen ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung der notwendigen Entnahme- und Schluckbrunnen wird vom wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erfasst. Die Errichtung der Brunnen ist grundsätzlich nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens möglich.

➤ **Erdwärmesonden**

Aufgrund der geologischen bzw. hydrogeologischen Gegebenheiten im Landkreis Aichach-Friedberg ist für Erdwärmesonden immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Bohrtiefe der Erdwärmesonden muss häufig auf deutlich unter 50 m begrenzt werden.

➤ **Erdwärmekollektoren**

Bei Einbau der Kollektoren über dem Grundwasser ist eine Anzeige erforderlich. Bei Einbau der Kollektoren im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

➤ **Sonstige Bauarten (Energiepfähle, Energiespundwände)**

Bei Einbau der Bauteile über dem Grundwasser ist eine Anzeige erforderlich. Bei Einbau der Bauteile im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

➤ **Anzeige nach Geologiedatengesetz**

Sämtliche geologischen Untersuchungen (dazu gehören beispielsweise Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen, die Erstellung von geologischen Modellen und Gutachten) müssen der zuständigen Behörde gemäß § 8 GeolDG spätestens 14 Tage vor Beginn der Untersuchung angezeigt werden. Die zuständige Behörde in Bayern ist das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Hinweis:

➤ **Wasserrechtliche Anzeige und Genehmigung**

Bei einer thermischen Nutzung bis einschließlich 50 kJ/s (ca. 3 Wohneinheiten) erfolgt die wasserrechtliche Prüfung im vereinfachten Verfahren. Hierzu sind folgende Unterlagen **in Papierform in 3-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form** vorzulegen:

Anzeigeverfahren	Genehmigungsverfahren
Erläuterung	Erläuterung
Übersichtslageplan Lageplan M = 1 : 1.000	Übersichtslageplan Lageplan M = 1 : 1.000
Datenblatt Pumpe/ Wärmeträgerflüssigkeit	Datenblatt Pumpe/ Wärmeträgerflüssigkeit
	Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) für thermische Nutzung (https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Entnahmemenge von 100.000 m³/a: Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) • Ab Entnahmemenge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a: keine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung), wenn keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Übersteigt die thermische Nutzung diesen Wert, sind Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu das Dokument „**Allgemeine Information zu Wasserrechtsanträgen**“.

Auskünfte zur Eignung des Standorts für Geothermie erhalten Sie in einer Online-Anwendung unter https://www.lfu.bayern.de/geologie/oberflaechennahe_geothermie/index.htm

Hinweis: